

# RS Vwgh 2005/10/19 2003/08/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2005

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §1 Abs1 litc;

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs1 Z7;

HeimAG 1960 §2 Abs1 lit a;

## Rechtssatz

Für das Vorliegen eines Heimarbeitsverhältnisses ist - in Abgrenzung zu einem Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG - kennzeichnend, dass der Heimarbeiter nicht in den Betrieb eingegliedert ist und an einer selbst gewählten Arbeitsstätte in freier Arbeitszeiteinteilung und ohne Zwischenkontrolle seine Arbeit verrichtet. Der Heimarbeiter entfaltet seine Tätigkeit in persönlicher (rechtlicher) Selbständigkeit, ist jedoch wirtschaftlich unselbständig (Hinweis Spielbühler in Floretta/Spielbühler/Strasser, Arbeitsrecht I, 3. Aufl. S. 50).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003080099.X01

## Im RIS seit

25.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)